

Richtlinien für den Jugendbeirat Dießen a. A.

§ 1 Aufgabe des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat entspricht in seinem Wirken den entsprechenden Bestimmungen des KJHG (Kinder und Jugendhilfegesetz). Insbesondere die Zusammensetzung des Jugendbeirates aus Vertretern der „Organisierten“ und der „Offenen“ Jugendarbeit ist hierfür Ausdruck.

Der Jugendbeirat vertritt alle in der Marktgemeinde Dießen lebende Kinder und Jugendliche. Er ist Bindeglied zu den politischen Vertretungsgremien der Marktgemeinde Dießen.

Die Aufgaben des Jugendbeirates sind nicht fixiert. Sie orientieren sich an den aktuellen Interessen, Bedürfnissen und Problemlagen der Dießener Kinder und Jugendlichen und den Organisationen die mit ihnen und für sie wirken.

Exemplarisch sind jedoch folgende Aufgaben genannt:

- Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen Jugendfragen z.B. Gewalt, Drogen, politischer Radikalismus, Sekten, etc.
- Durchführung von Veranstaltungen zur allgemeinen politischen Meinungs- und Willensbildung.
- Anliegen der Dießener Kinder und Jugendlichen aufnehmen, konkretisieren und dem Marktgemeinderat zur Beratung vorzulegen.
- Punktuelle Unterstützung aller Dießener Vereine und Organisationen bei ihren Aktivitäten und Veranstaltungen (insbesondere bei Ferienaktivitäten).

§ 2 Zusammensetzung des Jugendbeirates und Amtszeit

Der Jugendbeirat besteht aus 7 stimmberechtigten- und 3 nicht - stimmberechtigten Mitgliedern.

Von den 7 stimmberechtigten Mitglieder sollen mindestens 4 Mitglieder aus der „organisierten“ Jugendarbeit (Vereine / Verbände) kommen.

Die drei nicht - stimmberechtigten Mitglieder sind der Bürgermeister der Marktgemeinde Dießen, sowie zwei Mitglieder des Marktgemeinderates.

Aktives Wahlrecht (wählen können) haben Jugendliche ab 14 Jahren.

Passives Wahlrecht (gewählt werden können) haben Jugendliche ab 16 Jahren.

Der Jugendbeirat bestimmt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in), eine(n) Kassenwart(in) und einen Schriftführer(in).

Im Falle des Ausscheidens eines amtierenden Mitgliedes des Jugendbeirates, rückt der/die Kandidat(in) der Kandidatenliste mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl nach.

Gibt es keine „Nachrücker“ mehr auf der Liste und sinkt die Mitgliederzahl des Jugendbeirates auf unter fünf Mitgliedern, muß ein neues Wahlverfahren in Gang gesetzt werden.

§ 3 Jugendbeiratssitzungen und Beschlußfähigkeit

Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates lädt zu allen Sitzungen ein. Auch der Bürgermeister hat das Recht Sitzungen einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

Im Jahr sind mindestens vier Jugendbeiratssitzungen einzuberufen.

Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zukommen zu lassen.

Der Jugendbeirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden über die lokale Presse bekanntgegeben.

§ 4 Jugendbeirat und Marktgemeinderat

Beratungsthemen, die Fragen und Anliegen der Dießener Jugendlichen betreffen, sollen dem Jugendbeirat vom zuständigen Ausschuß des Marktgemeinderates, zugeleitet werden.

Unabhängig davon kann die Jugendbeirat von sich aus Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen abgeben, die auf Antrag des Jugendbeirates in angemessener Frist, im zuständigen Gremium des Marktgemeinderates behandelt werden müssen.

Über die Ergebnisse und Beschlüßfassungen ist der Jugendbeirat zu informieren.

§ 5 Wahl des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat wird auf der jährlich stattfindenden „Jungbürgerversammlung“ gewählt (Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre):

Wahlvorstand:

Der Wahlvorstand besteht aus dem hauptamtlichen Sozialpädagogen(in) der Marktgemeinde Dießen, der zwei weitere Mitglieder benennt.

Wahlverfahren:

Das Wahlverfahren wird sechs Wochen vor dem Termin der Jungbürgerversammlung, durch die Aufforderung Kandidaten vorzuschlagen, eingeleitet.

Bis 7 Tage vor der Jungbürgerversammlung, müssen die Wahlvorschläge beim Wahlvorstand eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden getrennt nach Wahlvorschlägen für die Vertreter der organisierten Jugendarbeit und der Vertreter der offenen Jugendarbeit, auf einen Wahlzettel aufgeführt.

Die Wahl des Jugendbeirates findet grundsätzlich in geheimer Abstimmung statt. Die Anzahl der abzugebenden Stimmen entspricht der Anzahl der zu wählenden Kandidaten(Innen).

Auf jede(n) Bewerber(in) kann aber lediglich eine Stimme vergeben werden.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt im Anschluß der Stimmenabgabe.

§ 6 Änderung der Richtlinien

Eine Änderung der Richtlinien ist nur durch Mehrheitsbeschluß des Marktgemeinderates möglich.

Die Richtlinien treten durch Unterschrift des Bürgermeisters in Kraft.

Dießen a./A. am 02.12.98.....

Markt Dießen a. Ammersee:

Kirsch, 1 Bürgermeister

